

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 61 Abs. 2 AIG erlischt die Niederlassungsbewilligung, wenn sich der Ausländer während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Stellt er vor Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Begehren, so **kann** die Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre aufrechterhalten werden. Wie der Botschaft zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, soll mit der Möglichkeit der Aufrechterhaltung namentlich die internationale berufliche Mobilität und Weiterbildung gefördert werden. Zudem macht diese Lösung den Versuch einer Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz möglich (BBI 2002 3808).

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass im Ausländerrecht ein Anwesenheitsrecht nur entsteht bzw. weiterbesteht, wenn und solange es durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird. Die Niederlassungsbewilligung erlischt denn auch bei einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten von Gesetzes wegen. Sie kann im Fall einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten nur dann fortbestehen, wenn der Ausländer tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Höchstfrist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind demzufolge nur Auslandsaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend bzw. zeitlich befristet sind und die Rückkehr in die Schweiz somit nur eine Frage der Zeit ist. Es muss daher aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden, ob der Aufenthalt im Ausland diesen Anforderungen entspricht (RE 2012.0783 vom 16. April 2013 mit Verweis auf BGer 2C_461/2012, E. 2.).

Es besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AMIB) entscheidet über die Gewährung der Aufrechterhaltung in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen.

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligungen kann an Bedingungen geknüpft und widerrufen werden, sofern diese nicht eingehalten werden. In diesem Fall erlischt die Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung oder nach sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland.

2. Gründe für eine Aufrechterhaltung

- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung im Ausland
- Besondere medizinische Gründe
- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausländische Personen der zweiten Ausländergeneration und ausländische Personen, die das Rentenalter erreicht haben, können ihren Wohnsitz ebenfalls für längstens vier Jahre ins Ausland verlegen, um ihre Wiedereingliederungsmöglichkeiten abzuklären.

3. Verfahren

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen das Gesuch **vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts einreichen** (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Geht das Gesuch vor Ablauf dieser Frist ein, kommt diesem gemäss Bundesgericht (BGer 2A.86/2004 vom 12. Mai 2004, E. 2.2.2) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die Niederlassungsbewilligung erlischt daher nicht automatisch. Dies gilt sowohl für Drittstaats- wie auch für EU- /EFTA-Staatsangehörige; es wird keine Unterscheidung

vorgenommen. Erfolgt die Gesuchstellung nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Der Gesuchsteller wird als Neueinreisender betrachtet und untersteht den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Mehrere Aufrechterhaltungen dürfen nicht aneinandergereiht werden. Bevor dem Ausländer allenfalls erneut eine Aufrechterhaltung bewilligt werden kann, muss er sich mindestens entsprechend der Dauer der letzten Aufrechterhaltung in der Schweiz aufhalten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine Aufrechterhaltung unter vier Jahren bewilligt wurde und der Ausländer eine Verlängerung der Aufrechterhaltung auf derselben Grundlage wünscht. In diesen Fällen kann eine Verlängerung der Aufrechterhaltung auf insgesamt maximal vier Jahre erfolgen.

4. Verspätete Rückkehr in die Schweiz

Erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten, ohne dass der Ausländer um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ersucht hat, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Rückkehr nach der bewilligten Dauer der Aufrechterhaltung erfolgt. Der Ausländer wird in diesen Fällen als Neueinreisender betrachtet und untersteht grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AIG und der VZAE. Art. 49 VZAE sind aber zu beachten. Als EU/EFTA-Staatsangehöriger richtet sich die Einreise nach dem FZA.

5. Verhältnis Abmeldung – Aufrechterhaltung

Eine Abmeldung, die von einem Gesuch um Aufrechterhaltung der Bewilligung (unmittelbar) begleitet ist, hat zum Vornherein nicht die Bedeutung, die Niederlassung erlöschen zu lassen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001). Wenn eine Abmeldung erfolgte und später, jedoch innerhalb von sechs Monaten, ein Gesuch um Aufrechterhaltung gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Abmeldung in der eindeutigen Absicht, die Schweiz definitiv zu verlassen erfolgte. Wenn die Abmeldung mittels offiziellem Formular, mit welchem unterschriftlich bestätigt wird, von den Konsequenzen der Abmeldung Kenntnis genommen zu haben, erfolgte, ist grundsätzlich von einer definitiven Abmeldung auszugehen (BGer 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001, E. 2c). Weitere Indizien sind (VB.2008.00345 vom 10. Dezember 2008):

- die Aufgabe der (Familien-) Wohnung,
- die Aufgabe der Arbeitsstelle,
- der (vorzeitige) Bezug des Pensionskassenguthabens,
- Kündigung der Krankenkasse.

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung automatisch nach sechs Monaten. Auf Begehren hin kann die Niederlassungsbewilligung bis maximal vier Jahre nach Ausreisedatum aufrechterhalten werden. Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf dieser sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration [AIG] i.V.m. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

6. Einzureichende Unterlagen

Das Gesuch für eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular sowie den auf dem Gesuchsformular aufgeführten zusätzlichen Unterlagen schriftlich beim AMIB einzureichen:

- Bei Auslandeinsatz im Auftrag eines Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz:
→ *Bestätigung des Arbeitgebers über den Arbeitseinsatz sowie Bestätigung, dass die Gesuchstellenden nach dem Auslandseinsatz wieder in der Schweiz angestellt werden.*

- Bei Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung im Ausland:
→ *Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung*
→ *Ausführliche Begründung, weshalb eine Aus- oder Weiterbildung im Ausland absolviert wird sowie Angaben betr. Dauer und Ziel der Aus- oder Weiterbildung*
- Bei Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen:
→ *Ärztliche Bestätigung über Art und Umfang sowie Notwendigkeit der Therapie im Ausland.*
- Bei Absolvierung des Militärdiensts im Heimatland:
→ *Kopie des Marschbefehls.*
→ *Nach Beendigung des Militärdiensts: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst.*
- Bei Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten:
→ *Ausführliche Begründung*
- Andere Gründe:
→ *Ausführliche Begründung*

Das AMIB kann je nach Einzelfall weitere Unterlagen als die unter Ziffer 6. aufgeführten verlangen.

Die vollständigen Unterlagen sind an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft, Schlosstrasse 1, 4133 Pratteln zu senden oder via E-mail auf amib@bl.ch.